Einkaufsbedingungen der Firma Albert Ziegler GmbH Stand 01/2019

1. Allgemeines

Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, auch wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung widerspruchslos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichungen, Vertragsänderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden des Lieferanten sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden. Im Rahmen laufender Geschäftsbedingungen gelten diese Bedingungen für künftige Verträge und Geschäftsbeschlüsse auch dann, wenn sie nicht nochmal ausdrücklich einbezogen werden.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für die Albert Ziegler GmbH, die Ziegler Feuerschutz GmbH und die Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG, sofern nichts abweichendes vereinbart ist. Eine Übersicht der Gruppenmitglieder finden Sie auf unserer Homepage www.ziegler.de

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur für Verträge mit Unternehmen.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss

Der Lieferant hat sich bei seinen Angeboten an unsere Anfrage zu halten. Er hat uns auf eventuelle Abweichungen seines Angebotes von unserer Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.

Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Unsere Bestellung ist unter Angabe unserer Bestelldaten innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag des Zugangs unserer Bestellung beim Lieferanten durch den Lieferanten anzunehmen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht ausdrücklich innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag des Zugangs der Bestellung an, gilt diese als bedingungslos unter Zugrundelegung unserer Einkaufsbedingungen akzeptiert. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

Nach Zugang unserer Bestellung hat der Lieferant auch das Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung unserer Bestellung in jedem Fall als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Der Schriftverkehr ist mit unserer zuständigen Einkaufsabteilung zu führen. Mitarbeiter aus unseren anderen Abteilungen haben keine Vollmacht zur Änderung von Bestellungen oder Verträgen. Absprachen zwischen dem Lieferanten und Mitarbeitern anderer Abteilungen bedürfen deshalb zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung.

3. Preise

Im Falle keiner anderslautenden schriftlichen Vereinbarung schließt der Preis Fracht und Transport bis zu der von uns angegebenen Lieferadresse, Transportversicherung und Verpackung ein. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen. Erfolgt auf unsere Veranlassung ein Expressversand, können uns die Mehrkosten des Expressversandes gegenüber der Normalfracht berechnet werden. Soweit ausnahmsweise "FCA" (Incoterms 2010®) vereinbart ist, muss der Versand mit dem von uns vorgegebenen Frachtführer erfolgen. Erfolgt ausnahmsweise der Versand mit dem Frachtführer des Lieferanten, übernehmen wir nur die Kosten für die günstigste Versandart und den günstigsten Versandweg; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld sowie Zollkosten trägt auch in diesem Fall der Lieferant. Die Transportversicherung bei "FCA" Lieferungen oder derartigem tragen wir selbst.

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln erklären wir uns nicht einverstanden. Mit der Vereinbarung eines am Tage der Lieferung gültigen Preises (Tagespreisklauseln) erklären wir uns nur einverstanden, wenn der Preis für den Liefergegenstand branchenüblich von einer Börsennotierung (z. B. börsennotierte Metalle) abhängig ist.

Die Preise verstehen sich Netto ohne Mehrwertsteuer.

4. Lieferzeit

Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei Dienst- oder Werkleistungen der Tag der Abnahme.

Ist keine Lieferfrist vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art der Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges erklären wir uns nicht einverstanden.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern nicht anderslautende Bedingungen in der Bestellung oder in Rahmenverträgen vereinbart sind. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche dar.

Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs, der schuldhaft durch den Lieferant verursacht worden ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

5. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist gesondert zu übersenden, bevorzugt als PDF-Dokument an die E-Mail Adresse invoice@ziegler.de. Sie muss mit unserer Bestellnummer, Auftragsdatum, Artikel-Nummer, Liefermenge, Lieferanschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten versehen sein. Alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, an den Lieferanten zur Vervollständigung zurücksenden. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die gleich unten genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl, entweder innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen abzgl. 2 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne jeden Abzug, jeweils nach Eingang der vollständigen Lieferung und ordnungsgemäßen Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

Ein Skontoabzug ist auch dann möglich, wenn wir aufrechnen oder berechtigte Einbehalte oder Zurückbehaltungen geltend machen.

Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollte, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

Mit der Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, welche höher sind als die gesetzlich geschuldeten Zinsen, sind wir nicht einverstanden.

6. Versand, Verpackung und Annahme der Lieferung

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das Versendungsrisiko in vollem Umfang durch eine Versicherung abgedeckt ist.

Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäß verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben.

Teillieferungen und vorfristige Lieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und verpflichten uns nicht zum teilweisen oder vorfristigen Bezahlen. Bei vereinbarten Teilsendungen ist vom Lieferanten jeweils die verbleibende Restmenge aufzuführen.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Wir verweisen ausdrücklich auf unser Logistikhandbuch, welches auf der Website www.ziegler.de zu finden ist.

7. Wareneingangskontrolle und Mängelrügen

Lieferungen, die größere Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, insbesondere kleinere Zulieferteile, werden von uns im statistischen Stichproben-Verfahren untersucht. Diesbezüglich verzichtet der Lieferant auf alle eventuellen Einwendungen aus § 377 HGB. Soweit die Stichproben mangelhafte Teile ergeben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.

Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen sowie dann, wenn ein Liefergegenstand zunächst geprüft, getestet und freigegeben worden ist, ist der Lieferant verpflichtet, uns unaufgefordert schriftlich über jede Produktänderung zu informieren. In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach Produktfreigabe ist der Lieferant weiter verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb, Produktionsverlagerungen, beim Austausch von Werkzeugen, Maschinen oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin zu untersuchen und uns von solchen Abweichungen und Veränderungen schriftlich Mitteilung zu erteilen.

Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung in den vorgenannten Fällen, verlängert sich die Rügefrist nach § 377 Abs. 3 HGB auf 1 Woche nach Abdeckung des Mangels, wenn die veränderte Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu einem Mangel führt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.

8. Qualitätsstandard, Gewährleistung und Schadensersatz

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den neuesten einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von zuständigen Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen sowie festgelegte Leistungsdaten und Werte erreicht werden.

Hierbei hat der Lieferant, soweit anwendbar, die Erfüllung der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG; der DIN-VDE Normen VDE 0700-1 (DIN EN 60335/1); der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU; der EU – Konformitätserklärung bzw. EG - Konformitätserklärung der EMV-Richtlinie (EMC) 2014/30/EU; der Pflicht zur CE - Kennzeichnung; Die gelieferten Produkte mit einer Zulassung des Kraftfahrtbundesamtes müssen den Richtlinien der Genehmigungserteilung und Ihrer Ergänzungen entsprechen. Die Einhaltung der Vorgaben müssen in bestimmten Abständen oder auf Verlangen nachgewiesen werden können. Produktänderungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Genehmigungsinhaber vorgenommen werden. Sollten andere Richtlinien und Normen auf den Lieferzustand anwendbar sein, gelten diese entsprechend. Abweichungen von relevanten Vorschriften und Richtlinien sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig, auch wenn die andere Art der Ausführung dieselbe Sicherheit bieten sollte. Unsere Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit und Tauglichkeit der gelieferten Gegenstände bzw. der erbrachten Leistung. Sofern von uns eine besondere Art der Ausführung gewünscht wird, hat der Lieferant uns auf eventuelle Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Verletzt er seine Hinweispflicht, hat er in vollem Umfang für die Ordnungsgemäßheit und Tauglichkeit der Lieferung oder Leistung einzustehen. Der Lieferant ist des Weiteren verpflichtet, sich über Einbausituationen zu informieren und ggf. eine Fachberatung vorzunehmen.

Der Lieferant sichert außerdem zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen und dass durch seine Lieferung/Leistung keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirkt wird.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in dieser Klausel 8 genannten Verletzungen erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

Von uns beigestellte Teile sowie auf unsere Veranlassung hin zugelieferte Drittteile, hat der Lieferant auf ihre Tauglichkeit hin zu untersuchen und uns eventuelle Bedenken ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, für die zu liefernde Ware ein Muster, eine Probe und/oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern sind als zugesicherte Eigenschaften vereinbart. Der Lieferant hat ohne Aufforderung ein Werkszeugnis bzw. eine Werksbescheinigung nach EN 10204 und die Bestätigungen für die CE - / E - bzw. EMV-Kennzeichnungen zur Verfügung zu stellen und mit der Lieferung dem Besteller zu übergeben. Die Angaben im Werkzeugnis bzw. in der Werkbescheinigung sind als zugesicherte Eigenschaften vereinbart.

Die Verjährung für Mängelansprüche beweglicher Sachen beträgt 2 Jahre, soweit im Einzelfall in getroffenen Vereinbarungen, den nachfolgenden Bestimmungen oder im Gesetz keine längere Frist vorgesehen ist.

Die Verjährung der Mängelansprüche für Komplett-Aggregate, die typischerweise erst durch Inbetriebnahme und Probebetrieb beim Endkunden auf ihre Tauglichkeit überprüft werden können, beträgt 30 Monate, soweit im Einzelfall in getroffenen Vereinbarungen, den nachfolgenden Bestimmungen oder im Gesetz keine längere Frist vorgesehen ist.

Die Verjährung der Mängelansprüche für nachgebesserte Gegenstände und Teile oder Ersatzteile beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist.

Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Sofern nicht anders vereinbart ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Satzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

Mit einer Einschränkung unserer gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Ansprüche sowie unserer gesetzlichen Ersatzansprüche erklären wir uns nicht einverstanden.

Auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet, können wir nach unserer Wahl Rücktritt, Minderung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Wenn die Mangelbeseitigung beim Endkunden oder Verwender stattfindet, hat der Lieferant auch die Aus- und Einbaukosten zu tragen.

Auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.

Dasselbe gilt auch ohne Vorliegen von Verzug in dringenden Fällen nach Abstimmung mit dem Lieferanten sowie dann, wenn uns ungewöhnlich hohe Schäden drohen oder die voraussichtlichen Kosten des Lieferanten höher sind, als die Kosten der Mangelbeseitigung durch uns oder Dritte.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

Er erklärt sich bereit, mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen und uns nach vorheriger Absprache Auditierungen seines Unternehmens zu ermöglichen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf alle Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt - auch bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch - ausgehen.

Soweit der Lieferant für einen Schadensfall, für den wir im Außenverhältnis haften, verantwortlich ist - sei es aus § 823 BGB, dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen, insbesondere der zur Qualitätssicherung -, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit diese ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt bzw. eine von ihr erbrachter fehlerhafter Leistung zurückzuführen sind.

In diesem Rahmen und Umfang ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der beabsichtigten Warn- oder Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Der Lieferant hat uns auf Anforderung eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zu übergeben.

10. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung, Abtretung

Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlung in voller Höhe zurückzubehalten, soweit sich aus Treu und Glauben nichts anderes ergibt.

Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung oder Genehmigung rechtswirksam.

Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte sind wir nicht einverstanden.

11. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter, unter anderem Patent- und Markenrechte, in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, sind uns zu erstatten.

12. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte, Werkzeuge

Der Lieferant ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere mit sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten sind wir nicht einverstanden.

An Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen oder dergleichen ("Werkzeuge o. ä."), die uns gehören bzw. von uns voll oder überwiegend bezahlt oder durch uns beschafft worden sind, behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge o. ä. ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen diese Werkzeuge o.ä. nicht einem Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Werkzeuge o.ä. sind uns mit der Erledigung der Herstellung der bestellten Waren unverzüglich zurückzugeben. Ziffer 14 gilt sinngemäß für die Werkzeuge o.ä.

Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge o. ä. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Werkzeugen o. ä., welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir dem Lieferanten vereinbarungsgemäß die Kosten hierfür vergüten. Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Kosten hierfür beteiligen, räumt uns der Lieferant schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Werkzeugen o. ä. ein. Der Lieferant muss uns in der entsprechenden Rechnung unseren prozentualen Anteil an den Werkzeugen o. ä. mitteilen. Die unentgeltliche Verwahrung der Werkzeuge o. ä. für uns durch den Lieferanten wird schon jetzt vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen o. ä. erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Dem Lieferanten obliegt die Verpflichtung, die Werkzeuge o. ä. entsprechend des jeweiligen Standes der Technik und unter Beachtung aller jeweils geltenden Vorschriften herzustellen. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften.

Sofern wir dem Lieferanten Teile zur Herstellung von bestellten Waren beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor, bis der Lieferant uns die bestellten Waren übereignet. Verarbeitung oder Umbildung dieser Teile (§ 950 BGB) durch die Lieferanten werden ausschließlich für uns als Hersteller vorgenommen.

13. Arbeiten auf Werksgelände

Firmen, die Arbeiten auf unserem Werksgelände durchführen, müssen die Bestimmungen der jeweiligen Werkordnung, die an der Pforte unseres Werksgeländes ausliegt, einhalten und sind an die Anweisungen des Leitungspersonals gebunden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter oder – sofern vereinbart- auch Dritte umfassend über die jeweiligen Bestimmungen zu unterrichten.

14. Geheimhaltung

Die von uns dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassenen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns umgehend vollständig, einschließlich aller Kopien, zurückzugeben. Dasselbe gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt; die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Unterlagen auf uns übergeht und die Unterlagen vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Die Vertragsparteien sind sich jetzt schon einig, dass ein Zurückbehaltungsausschluss vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

Soweit der Lieferant Waren, Werkzeuge oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z. B. Unterlieferanten, zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen.

15. Änderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, aktuelle Zeichnungen bzw. Unterlagen bei unserer Einkaufsabteilung anzufordern, falls ihm keine aktuelle Dokumentation vorliegt. Insbesondere muss der Lieferant darauf achten, dass der aktuelle Zeichnungsindex auf der Bestellung mit seinen Unterlagen übereinstimmt.

Die Holschuld obliegt dem Lieferanten.

16. Selbstausführung, Subunternehmer

Der Lieferant ist zur Selbstausführung des Auftrags verpflichtet. Er ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten.

17. Umweltschutz, Compliance

Die Albert Ziegler GmbH, die Ziegler Feuerschutz GmbH und die Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG verstehen die Verantwortung für Gesellschaft, Mitarbeiter und Umweltschutz als einen wesentlichen Bestandteil ihres Geschäftsmodells. Durch die internationale Beschaffung von Waren und Dienstleistung stellen wir unseren Kunden zuverlässige und qualitativ sehr hochwertige Produkte zur Verfügung.

Aus diesem Grund erwarten wir von unseren Lieferanten auf Basis der jeweiligen nationalen und ggf. internationalen Gesetzgebung die die Einhaltung der folgenden Normen:

- Umweltgesetze, -standards und -richtlinien
- Grundlegende Menschen- und Arbeitnehmerrechte, insbesondere betreffend den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit, die Arbeitszeiten und die Vergütung
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Verbot von Korruption sowohl in Zusammenarbeit mit uns als auch auf der Seite des Lieferanten im Verhältnis zu seinen Geschäftspartnern
- Einhaltung der jeweils gültigen Kartellrechtlichen Regelungen
- Einhaltung der Fremdfirmenverordnung bei Arbeiten im Hause

18. Zollbestimmungen und Exportkontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet uns über Beschränkungen oder Genehmigungspflichten beim (Re-)Export seiner Produkte im Sinne des deutschen, europäischen, der US Ausfuhr- oder Zollbestimmungen, sowie sonstiger Ausfuhr und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte zu unterrichten.

Diese Informationen sind rechtzeitig vor der ersten Lieferung schriftlich an die Abteilung Exportkontrolle zu melden.

Diese Meldung muss folgende Daten beinhalten: Ziegler-Artikelnummer, Beschreibung der Ware, Anwendbare Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen (inkl. US Commerce Control List (kennzeichnet mit ECCN-Nummer)), den handelspolitischen Warenursprung, die statistische Warennummer (HS-Code) und einen Ansprechpartner und seine Kontaktdaten für die Klärung etwaiger Rückfragen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant uns unverzüglich über Änderungen der vorgenannten Bestimmungen für gelieferte oder im aktuellen Geschäftsverhältnis zu liefernde Produkte zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Produkten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, für sämtliche Waren Lieferantenerklärungen mit bzw. ohne Präferenz auszustellen.

19. Schlussbestimmungen

Der Lieferant ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung unter Berücksichtigung des BDSG gespeichert werden.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des CISG ist jedoch ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers, wenn der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.